

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 4 G 1871/07.AF (1)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ██████████ Flughafen Frankfurt am Main,
Transitbereich, Gebäude C 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
Staatsangehörigkeit: gambisch

Antragstellerin,

Proz.-Bev.; Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,
- Iran/20/06VG2 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main,
vertreten durch den Leiter,
Gebäude 183, Raum 1302, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- Vg.:51599/2007 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (§18a AsylVfG)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG
Englmann als Einzelrichterin am 11. Juli 2007 beschlossen:

- 2 -

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Antragstellerin die Einreise in das Bundesgebiet durch Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zur Meldung zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin landete am 20.06.2007 mit dem Flugzeug aus Banjul (Gambia) kommend am Flughafen in Frankfurt am Main. Sie war im Besitz eines gültigen gambianischen Reisepasses, in dem sich ein gültiges Schengenvisum, ausgestellt durch das schwedische Konsulat in Dakar, befand. Am gleichen Tag fand die Einreisebefragung bei dem Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt/Main statt. Danach verweigerte das Bundespolizeiamt der Antragstellerin die Einreise in die Bundesrepublik auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin ihre touristische Eigenschaft nicht klar habe darlegen können, da zwei Visa in kurzer Zeit bei zwei Botschaften beantragt worden seien, mithin bestehe der begründete Verdacht, dass das Visum unter falschen Angaben erschlichen worden sei.

Am 23.06.2007 stellte die Antragstellerin ein mündliches Schutzersuchen bei dem Bundespolizeiamt.

Der Asylantrag wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 25.06.2007 übermittelt.

Das Bundespolizeiamt teilte dem Bundesamt mit Fax vom gleichen Tag mit, dass gemäß Artikel 9 Dublin II VO (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003) Schweden für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Daraufhin teilte das Bundesamt mit, dass gemäß Artikel 16 ff. Dublin II VO Schweden um Übernahme der Antragstellerin gebeten worden sei.

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 27.06.2007 meldete sich die Bevollmächtigte der Antragstellerin und beehrte die Gestattung der Einreise in die Bundesrepublik für die Antragstellerin. Diesen Antrag lehnte das Bundespolizeiamt nachfolgend ab, da eine Antwort aus Schweden betreffend die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens noch ausstehe.

Am 02.07.2007 stellte die Antragstellerin bei Gericht den vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzantrag mit dem Ziel, dass ihr die Einreise in die Bundesrepublik gestattet wird.

Sie vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass es ein „vorgeschaltetes“ Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit gemäß der Dublin II Verordnung nicht gebe. Vielmehr sei die Klärung der Zuständigkeit – nach der Einreise – im Rahmen des nationalen Asylverfahrens durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. der Antragstellerin die unverzügliche Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 18 Abs. 1 AsylVfG durch Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zu gestatten.
2. hilfsweise:
der Antragstellerin die unverzügliche Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 18a AsylVfG zu gestatten.
3. hilfsweise:
das Asylgesuch der Antragstellerin unverzüglich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterzuleiten.
4. und hilfsweise:
der Antragstellerin zur persönlichen Antragstellung das Betreten der gesicherten Räume des Bundesamtes unverzüglich zur persönlichen Stellung des schriftsätzlich vorliegenden Asylantrages zu gestatten.

- 4 -

sowie

weiter hilfsweise

5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Verfahren beizuladen und dieses im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten unverzüglich einen Termin zur Anhörung zu benennen.
6. das Bundespolizeiamt zu verpflichten, der Antragstellerin unverzüglich den Zugang zu den Räumen zum Bundesamt zu einer persönlichen Antragsstellung zu öffnen sowie diese im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antrag entgegen zu nehmen.
7. und das Bundesamt zu verpflichten im Hinblick auf das vorliegende Dublin II-Verfahren seit 26.06.2007 dem Bundespolizeiamt mitzuteilen, dass eine Entscheidung wegen Dublin II nicht innerhalb der Fristen des § 18a getroffen werden kann.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass vor der Gestattung der Einreise das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II Verordnung durchgeführt werden könne und im vorliegenden Fall durchgeführt werden müsse, da eine Zuständigkeit Schwedens nach Artikel 8 Dublin II VO in Betracht komme. Das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit nach der Dublin II VO sei insoweit vorrangig durchzuführen. Durch das von der Antragstellerin geäußerte Schutzersuchen erwerbe sie nicht automatisch das Recht auf Einreise bzw. Erteilung einer Aufenthaltsgestattung.

II.

- 5 -

Der Antrag zu 1. auf Weiterleitung der Antragstellerin an die zuständige Aufnahmeeinrichtung des Bundesamtes ist im Ergebnis zulässig. Das Gericht lässt hier offen, ob der gemäß § 123 VwGO gestellte Antrag auf Verpflichtung zur Einreisegestattung statthaft ist, oder ob nicht ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hier zu stellen gewesen wäre. Denn bei der Zurückweisung und Einreiseverweigerung vom 20.06.2007, die auf § 15 Abs. 1 AufenthG gestützt wurde, handelt es sich ausweislich der in der Einreiseverweigerung enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung um eine unaufschiebbare Anordnung und Maßnahme im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, so dass einem eingelegten Rechtsbehelf hiergegen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Diese müsste erst nach § 80 Abs. 5 VwGO wieder hergestellt werden. Die Frage bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung, da grundsätzlich von der Zulässigkeit des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz hier auszugehen ist.

Der Antrag ist im Ergebnis auch begründet. Der Antragstellerin ist die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten und sie ist an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 AsylVfG.

Gemäß § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen, wenn dieser unerlaubt einreisen will. Dies war vorliegend der Fall. Das von der Antragstellerin anschließend vorgebrachte Asylersuchen und das anschließende förmliche Beantragen von Asyl gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Flughafen, eröffnete der Antragstellerin jedoch das Recht, an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet zu werden (vgl. auch § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Da die Antragstellerin im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, war für sie nicht das Verfahren nach § 18a Abs. 1 AsylVfG durchzuführen.

Der Antragstellerin war auch nicht die Einreise nach § 18 Abs. 2 AsylVfG zu verweigern, da ein Fall, der in dieser Vorschrift aufgeführt ist, nicht vorliegt. Insbesondere reiste sie nicht aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) ein.

Ob der Antragstellerin auch ein Aufenthaltsrecht nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zusteht, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG be-

- 6 -

stimmt, dass ein Ausländer, der um Asyl nachsucht, ein Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dieses Aufenthaltsrecht, das vorbehaltlich der Gründe für eine Verweigerung der Einreise nach § 18 Abs. 2 AsylVfG, unmittelbar kraft Gesetzes und ohne weiteres behördliches Zutun entsteht, setzt allerdings zwingend voraus, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird. Ob dies hier der Fall ist, steht nun gerade noch nicht fest, da das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II VO hier noch nicht abgeschlossen ist. Einen Ausschluss des Rechts auf Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat, sieht das Asylverfahrensgesetz aber nur für den Fall vor, dass der Asylbewerber unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). In diesem Fall erwirbt der Asylbewerber die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung seines Asylantrages und nicht bereits mit dem Asylgesuch an der Grenze.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht gerechtfertigt, die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG analog auch auf die Fälle anzuwenden, dass ein Asylbewerber, der nicht aus einem sicheren Drittstaat einreist, an der Grenze um Asyl nachsucht und für die Feststellung der Zuständigkeit der Bundesrepublik erst das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II VO durchgeführt werden muss. Zwar ist auch in dem Fall, dass die Bundesrepublik nach der Dublin II VO nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, letztlich ein Asylverfahren hier nicht durchzuführen. Da die Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a), die in § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zugrunde gelegt wird, jedoch gemäß § 18 Abs. 2 AsylVfG gerade der gesetzliche Grund dafür ist, die Einreise des Ausländers zu verweigern und ein Grund für die Einreiseverweigerung bei Einreise aus einem nicht sicheren Drittstaat nach § 18 Abs. 2 AsylVfG nach derzeitiger Rechtslage nicht vorliegt, ist eine Gleichbehandlung beider Fälle nicht geboten. Im Falle, dass nach einem Asylgesuch an der Grenze das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II Verordnung durchzuführen ist, ist zwar ebenfalls (noch) kein nationales Asylverfahren durchzuführen. Das Asylverfahrensgesetz sieht aber für diesen Fall (jedenfalls zur Zeit) nicht – wie in § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG für den Fall der Einreise aus einem sicheren Drittstaat – vor, dass dem Ausländer während der Dauer des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der Dublin II Verordnung die Einreise zu verweigern ist. Deswegen bleibt es nach der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 1 dabei, dass auch in diesem Fall der Asylsuchende an die nächstgelegene bzw. zuständige Aufnahmeeinrichtung zur Meldung wei-

- 7 -

terzuleiten ist:

Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin ist die Rechtslage hier allerdings keineswegs eindeutig. Das Verfahren für die Anwendung der Dublin II Verordnung ist im nationalen Recht bislang nicht ausdrücklich geregelt. Auch die Dublin II Verordnung an sich enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zu der verfahrensmäßigen Handhabung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens, insbesondere über die Aufenthaltsrechte und Einreiserechte des Asylsuchenden während dieses Verfahrens. Die so entstehenden Lücken sind durch eine Auslegung und gegebenenfalls analoge Anwendung des nationalen Rechts zu schließen (vgl. Funke-Kaiser in GK: AsylVfG § 29 Rn. 121, 258), die aber unter Umständen mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen.

Nach Auffassung des Gerichts muss im Falle, dass ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II Verordnung durchzuführen ist, nach § 18 Abs. 1 AsylVfG – soweit kein Fall des § 18 Abs. 2 AsylVfG für eine Verweigerung der Einreise vorliegt – grundsätzlich die Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zur Meldung erfolgen, da anderweitige Regelungen gegenwärtig nicht bestehen. Insbesondere enthält auch die Dublin II Verordnung insoweit keine Regelungen. Die Dublin II Verordnung ist Bestandteil des sekundären Gemeinschaftsrechts und damit unmittelbar anwendbar. Die Verordnung geht als vorrangige Regelung dem nationalen Recht vor. Soweit die nationalen Vorschriften – hier des Asylverfahrensgesetzes – derzeit noch nicht vollständig an die Dublin II Verordnung angepasst wurden, ist nach Auffassung des Gerichts das bestehende Recht nach Möglichkeit analog anzuwenden. Dies bedeutet auch, dass § 29 Abs. 3 AsylVfG – der unmittelbar auf völkerrechtliche Verträge anzuwenden ist – hier analoge Anwendung finden kann. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Asylantrages auf der Grundlage von § 29 Abs. 3 AsylVfG analog ergehen kann und gegebenenfalls auch eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34a ff. AsylVfG ergehen kann. Die analoge Anwendung rechtfertigt sich daraus, dass die vorrangig anzuwendende Dublin II Verordnung selbst keine Regelungen über die verfahrensmäßige Abwicklung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens durch die nationalen Behörden enthält. Die analoge Anwendung stellt auch sicher, dass der Asylsuchende eine ausreichende Rechtsschutzmöglichkeit erhält.

Da der Antrag zu 1. nach altem Erfolg hat, stehen die übrigen Anträge, da sie nur hilfweise gestellt wurden, nicht mehr zur Entscheidung an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Englmann



Ausgefertigt
Frankfurt, den 1. Juli 2007

J. K...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle